

# INLINE-SKATERHOCKEY AUSTRIA



**POST:**  
Grabenstrasse 18  
7551 Stegersbach

**BANK:**  
Raiffeisenbezirksbank Güssing  
BLZ 33027, KtoNr. 1909050

office@isha.at      gegr. 2008  
isha-office@gmx.at      ZVR: 141396625



[www.isha.at](http://www.isha.at)

**DISZIPLINARKOMMISSION**

**ISHA-DiszK/Ur/06-12**

KENNZEICHEN

BEZUG: SpielNr. 12BLPO07

DATUM: 27.09.2012

Betreff:

**Urteil der Disziplinarkommission**

An

Vienna 95ers Wien 1  
per E-Mail

Die Disziplinarkommission der ISHA stellt im Verfahren betreffend des ISHA Bundesliga Playoffspiels Nr. 12BLPO07 vom 22.09.2012 in Linz, IHC Irish Moose Linz 1 gegen Vienna 95ers Wien 1 fest:



## **SPRUCH**

Über den Spieler Markus MASCHAT, LNr. 50302, der Mannschaft Vienna 95ers Wien 1 wird wegen Beleidigung des Schiedsrichters eine

**unbedingte Sperre von 2 Spielen**

sowie eine

**unbedingte Geldstrafe in der Höhe von 50 €**

ausgesprochen.

## **RECHTSGRUNDLAGEN**

Pkt. 23.3.1.1 der Strafbestimmungen der DiszO 2012

i.V.m.

Pkt. 8.16.1 IISHF-Wettkampfbreglements

i.V.m.

Pkt. 8.16.2 IISHF-Wettkampfbreglements

## **BEGRÜNDUNG**

Der Spieler Markus MASCHAT, LNr. 50302, erhielt im Spiel-Nr. 12BLPO07 der ISHA-Bundesliga vom 22.09.2012 zwischen IHC Irish Moose Linz 1 und Vienna 95ers Wien 1 eine Matchstrafe (rote Karte) und es wird vom Schiedsrichter im schriftlichen Bericht vom 22.09.2012 ausgeführt, dass der Beschuldigte nach Ende des Spiels, während des Shakehands, den Schiedsrichter, Thomas Loicht, als "Hurenkind" beschimpfte und ihm anschließend noch den Mittelfinger gezeigt hat.

Gemäß Pkt. 23.3.1.7

der Strafbestimmungen der DiszO 2012 begeht ein Spieler das Vergehen "Wörtliche Beleidigung der Schiedsrichter, der Offiziellen oder sonstiger Organe der ISHA" und ist mit einer Sperre von bis zu 3 Jahren und einer Geldstrafe bis zu 200 € zu bestrafen, wenn er eine der oben genannten Personen während sie ihre Funktion ausüben, beschimpft, verspottet oder durch Gebärden herabsetzt.

Gemäß Pkt. 8.16.1

des IISHF Wettkampfbreglements ist ein Spieler, der einen anderen Spieler oder Offiziellen in



obszöner oder verletzender Weise anspricht, bei groben Verstößen mit einer Matchstrafe (MP; rote Karte) zu bestrafen.

Gemäß Pkt. 8.16.2

des IISHF Wettkampfbreglements ist ein Spieler, der sich auf dem Spielfeld, der Spielerbank oder der Strafbank obszöner Gesten bedient, bei groben Verstößen mit einer Matchstrafe (MP; rote Karte) zu bestrafen.

Weder vom Beschuldigten noch von dessen Verein ist innerhalb der Dreitagesfrist eine Stellungnahme eingelangt. Der strafbare Sachverhalt der Beleidigung des Schiedsrichters, gilt durch die Wahrnehmung der Schiedsrichter als erwiesen und es wurde der Sachverhaltsdarstellung weder vom Beschuldigten noch von dessen Verein widersprochen. Der objektive Tatbestand ist sohin erwiesen.

Darüber hinaus sind Erschwerungs- und Milderungsgründe sowie das Ausmaß des Verschuldens zu erwägen und die Strafhöhe so zu wählen, dass einerseits der bestrafte Spieler von neuerlichen, gleichgelagerten Übertretungen abgehalten wird und andererseits general-präventiv dargestellt wird, dass derartige Übertretungen entsprechende Folgen nach sich ziehen.

Als Milderungsgrund ist anzusehen, dass sich der Spieler während des Spiels ansonsten ordentlich verhalten hat und nicht negativ aufgefallen ist, und die Beschimpfung wohl aus einem Emotionsausbruch aufgrund der Niederlage resultierte. Allerdings war auch der derbe Charakter der Beschimpfung und der Geste zu berücksichtigen.

Die verhängte Strafe erscheint im Hinblick auf den Unrechtsgehalt der Tat, sowie unter dem Aspekt der General- und Spezialprävention als angemessen. Die Verhängung der oben angeführten unbedingten Strafe, soll im besonderen Maße der Hintanhaltung weiterer derartiger Vergehen dienen und ist in den Augen der Kommission als angemessen und ausreichend zu betrachten. Das Strafausmaß gründet sich auf die bezogenen Grundlagen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Unbedingte Geldstrafen sind gemäß Pkt. 23.1.8 der Disziplinarordnung der ISHA 2012 binnen 14 Tagen ab Rechtskraft der Straferkenntnis auf das Konto der ISHA - BLZ 33027 RAIBA Stegersbach KtoNr. 1909050 zu überweisen.

## **RECHTSMITTEL**

Eine Berufung gegen die Entscheidungen der ISHA – DiszK (1. Instanz) ist schriftlich spätestens 24:00 Uhr des der Zustellung drittfolgenden Tages der DiszK vorzulegen. Gleichzeitig ist der Erlag von € 50,- Berufungskaution auf das Konto der ISHA BLZ 33027



RAIBA Stegersbach KtoNr. 1909050 nachzuweisen. Unzulässige, verspätete oder ohne rechtzeitigen Erlag der vorgeschriebenen Berufungskautions erhobenen Berufungen sind vom Vorsitzenden der Disziplinarkommission zurückzuweisen.

Über eine Berufung entscheidet der ISHA - Vorstand (2. Instanz) endgültig.

Für die ISHA – DiszK

Der Vorsitzende der Disziplinarkommission:



Thomas Kruspel